

Die Brüssel I-Verordnung (Neufassung) (Einführung, Anwendungsbereich, Zuständigkeit, Rechtshängigkeit)¹

Prof. Etienne Pataut, Universität Paris I (Sorbonne)²

Fallstudie

Herr Vittorio ist Zahnarzt, der in Mailand (Italien) lebt und praktiziert. Er möchte für seine Zahnklinik einen neuen Computer kaufen. Beim Surfen im Internet entdeckt er, dass „*L’ordinateur*“, ein Unternehmen mit Sitz in Paris für den Typ von Computer, den er sucht, Rabatte anbietet. Im Oktober 2018 kauft er ihn über die Website des Unternehmens, wo angegeben wurde, dass die Lieferung EU-weit erfolgen könne. *L’ordinateur* stimmte der Lieferung des Computers nach Mailand zu.

Die Lieferung erfolgte, doch bei der Ankunft des Computers in Mailand zeigte sich, dass es nicht der von Herrn Vittorio bestellte Computer war, und dass er nicht den gestellten Anforderungen entsprach.

Herr Vittorio verweigerte die Bezahlung und kaufte schnell einen neuen, viel teureren Computer bei einem Einzelhändler vor Ort. Er möchte das französische Unternehmen auf Schadenersatz verklagen.

Er ist sich jedoch nicht sicher, welches Gericht zuständig ist.

Fragen

1. Ist die Brüssel I-Verordnung (Neufassung) anwendbar? Wäre Ihre Antwort dieselbe, wenn das Unternehmen *L’ordinateur* seinen Sitz in Toronto (Kanada) hätte?
2. Wo kann Herr Vittorio *L’ordinateur* verklagen? Prüfen Sie die möglichen Zuständigkeitsgründe.
3. Lassen Sie uns annehmen, dass der über das Internet geschlossene Online-Vertrag, den Herr Vittorio auf seinen eigenen Computer heruntergeladen hat, eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Gerichte von Paris enthält.
 - a. Denken Sie, dass diese Klausel wirksam ist?
 - b. Falls sie wirksam ist, kann Herr Vittorio dann in Italien klagen?
4. Lassen Sie uns annehmen, dass Herr Vittorio in der Sache die französischen Gerichte angerufen hat. *L’ordinateur* will reagieren und Herrn Vittorio wiederum auf Zahlung verklagen.

¹ Entwickelt im Rahmen des Projekts „Better applying European cross-border procedures: legal and language training for court staff in Europe“, Vereinbarungsnummer: 806998.

² Übersetzung von Attimedia SA. Originaldokument in englischer Sprache, April 2019.

- a. Kann das Unternehmen vor dem französischen Gericht Widerklage erheben?
 - b. Kann das Unternehmen in Italien klagen?
5. Lassen Sie uns nun annehmen, dass Herr Vittorio den Computer nicht für seine Zahnklinik, sondern für seine Familie gekauft hat.
- a. Wo kann Herr Vittorio *L'ordonateur* verklagen? Prüfen Sie die möglichen Zuständigkeitsgründe.
 - b. Hat dies Auswirkungen auf die Gerichtsstandsvereinbarung?
 - c. Hat dies Auswirkungen auf die möglicherweise von *L'ordonateur* erhobene Klage?

Methodische Hinweise

Ziele der Schulung:

- Die Teilnehmer mit dem Anwendungsbereich der Verordnungen vertraut machen.
- Die Erläuterung der Ziele, die den wichtigsten Vorschriften der Verordnungen zugrunde liegen.
- Die Funktionsweise der Zuständigkeitsregeln erläutern.
- Die möglichen Schwierigkeiten von nebeneinander anhängigen Klagen erklären.
- Die verschiedenen Möglichkeiten des freien Verkehrs von Entscheidungen darlegen.
- Die Teilnehmer mit der Anwendung der europäischen Rechtsakte vertraut machen.
- Die Teilnehmer mit wesentlichen Entscheidungen der einschlägigen EU-Rechtsprechung vertraut machen.

Für das Fortbildungsseminar auf nationaler Ebene wäre es hilfreich, den Teilnehmern Quellenangaben von Veröffentlichungen sowie die einschlägige Rechtsprechung in ihrer Muttersprache zu geben.

Methodik

In einer Sache mit einer grenzüberschreitenden Komponente können Ihnen die folgenden Schritte dabei helfen, die richtigen anwendbaren Bestimmungen zu finden:

Schritt 1: Feststellen, um welches Rechtsgebiet es sich handelt.

Schritt 2: Prüfen, welcher Aspekt des internationalen Privatrechts betroffen ist.

Schritt 3: Auffinden der einschlägigen EU- und internationalen Rechtsquellen.

Schritt 4: Den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich der jeweiligen EU- und internationalen Rechtsakte prüfen; wenn mehr als ein Rechtsakt einschlägig ist, das Verhältnis der Rechtsakte zueinander prüfen.

Schritt 5: Die richtigen Bestimmungen finden.

Bitte beachten Sie, dass die autonomen Vorschriften des Internationalen Privatrechts des betreffenden Staates heranzuziehen sind, wenn kein EU-Rechtsakt, internationales multilaterales oder bilaterales Übereinkommen anwendbar ist.

Lösungsvorschlag

1. Ist die Brüssel I-Verordnung (Neufassung) anwendbar? Wäre Ihre Antwort dieselbe, wenn das Unternehmen *L'ordinateur* seinen Sitz in Toronto (Kanada) hätte?

Die gerichtliche Zuständigkeit für Zivil- und Handelssachen innerhalb der EU unterliegt Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel I-Verordnung“ (Neufassung))

Sachlicher Anwendungsbereich

Gemäß Artikel 1 gilt die Verordnung für „Zivil- und Handelssachen“. Dies ist ein Schlüsselbegriff der Verordnung, der zu wichtigen Entscheidungen des Gerichtshofs führte. Insbesondere entschied der Gerichtshof, dass der Begriff autonom auszulegen sei, d. h. dass: „nicht das Recht irgendeines der beteiligten Staaten maßgebend ist, sondern dass die Zielsetzungen und die Systematik [der Verordnung] herangezogen werden müssen“ (EuGH, 14. Oktober 1976, 29/76, Eurocontrol, Rn. 5).

Im Zweifelsfall ist der Anwendungsbereich durch den Gerichtshof selbst auszulegen, meistens entsprechend der Unterteilung in öffentliches/privates Recht, die in zahlreichen Rechtsordnungen in Europa bekannt ist. Genauer gesagt, schließt der Gerichtshof die Anwendbarkeit der Brüssel I-Verordnung aus, wenn eine Behörde beteiligt ist und „einen Rechtsstreit im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse führt“ (EuGH, 16. Dezember 1980, 814/79, Rüffer, Rn. 8).

Die Verordnung schließt bestimmte Sachen aus ihrem Anwendungsbereich aus, beispielsweise „Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte (*acta iure imperii*)“, vgl. Artikel 1.

Der Rechtsstreit zwischen Herrn Vittorio und „*L'ordinateur*“ ist eine private Vertragsstreitigkeit und fällt somit unter den Begriff „Zivil- und Handelssachen“.

Räumlicher Anwendungsbereich

Die allgemeine Regel lautet, dass die Zuständigkeitsbestimmungen der Verordnung ausschließlich dann anwendbar sind, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in der EU hat (Artikel 4 und 5).

Hat der Beklagte seinen Wohnsitz jedoch außerhalb der EU, so bestimmt sich, vorbehaltlich einiger Ausnahmen, die gerichtliche Zuständigkeit nach dem eigenem Recht eines jeden Mitgliedstaats (Artikel 6).

Da der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, gilt die Verordnung *ratione personae*. Will also Herr Vittorio eine Klage vor einem Gericht in der EU anstrengen, können ausschließlich die Vorschriften der Verordnung anwendbar sein. Es können keine anderen als die in der Verordnung vorgesehenen Zuständigkeitsvorschriften zur Anwendung kommen.

Bitte beachten Sie, dass die Staatsangehörigkeit des Beklagten für die Bestimmung des Anwendungsbereichs der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) unerheblich ist.

Hätte das beklagte Unternehmen seinen Sitz jedoch in Kanada (d. h.: außerhalb der EU), wäre die Verordnung nicht anwendbar; vielmehr würden die nationalen Bestimmungen jedes Landes, in dem Herr Vittorio Klage erheben will, anwendbar. Wenn Herr Vittorio das kanadische Unternehmen beispielsweise in Frankreich verklagen wollte, wären die innerstaatlichen französischen Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit anwendbar.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Art. 66 Abs. 1 besagt:

„Diese Verordnung ist nur auf Verfahren, öffentliche Urkunden oder gerichtliche Vergleiche anzuwenden, die am 10. Januar 2015 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen bzw. gebilligt oder geschlossen worden sind.“

Da der Vertrag im Jahr 2018 geschlossen wurde, wird die Klage nach dem 10. Januar 2015 erhoben, und die Verordnung ist *ratione temporis* anwendbar.

Fazit: Der sachliche, räumliche und zeitliche Anwendungsbereich der Verordnung ist eröffnet. Die Brüssel I-Verordnung (Neufassung) ist somit anwendbar, und die Bestimmung der Zuständigkeit des Gerichts eines Mitgliedstaats sind ihre Bestimmungen maßgeblich.

Hinweis: Da sich die Anwendbarkeit der nationalen Vorschriften nach Artikel 6 der Verordnung „vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 1, des Artikels 21 Absatz 2 und der Artikel 24 und 25“ bestimmt, muss die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen eingehend geprüft werden. In diesem Sachverhalt würden das Vorliegen einer Gerichtsstandsvereinbarung (siehe Frage 3) und die Annahme, dass Herr Vittorio Verbraucher ist (siehe Frage 5) zur Folge haben, dass für die Bestimmung der Zuständigkeit die Brüssel I-Verordnung (Neufassung) anwendbar ist; nationale Vorschriften sind für die Bestimmung der Zuständigkeit also nicht heranzuziehen, und zwar auch dann nicht, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz außerhalb der EU hat (siehe im Einzelnen die Fragen 3 und 5).

2. Wo kann Herr Vittorio *L'ordinateur* verklagen? Prüfen Sie die möglichen Zuständigkeitsgründe.

Die anwendbaren Vorschriften finden sich in Art. 4 Abs. 1 (Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz des Beklagten) oder Art. 7 Abs. 1 (Zuständigkeit für Klagen im Zusammenhang mit einem Vertrag).

Zunächst gilt, dass nach Art. 4 Abs. 1 „Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen“ sind. Dementsprechend kann Herr Vittorio *L'ordinateur* in Frankreich verklagen, dem Ort seines Wohnsitzes nach Art. 4 Abs. 1.

Da *L'ordinateur* ein Unternehmen ist, ist sein Wohnsitz gemäß Art. 63 zu bestimmen.

Hinweis: Art. 4 regelt nur die internationale Zuständigkeit (d. h. welches Land), nicht die innerstaatliche Zuständigkeit (d. h. welche Stadt). Somit bestimmt französisches Recht, welches Gericht in Frankreich zuständig ist (z. B. Paris oder Marseille). Die örtliche

Zuständigkeit auf der Grundlage des Wohnsitzes ist jedoch verbreitet. Daher sind wahrscheinlich die Gerichte von Paris zuständig.

Art. 7 enthält dann mehrere fakultative Zuständigkeitsgründe und sorgt für die Möglichkeit, eine Klage vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats als dem des Wohnsitzes des Beklagten anzustrengen.

Soweit es um Verträge geht, ist die einschlägige Bestimmung in Art. 7 Abs. 1 enthalten.

Nach Art. 7 Abs. 1 kann der Kläger, zusätzlich zu dem Gericht am Wohnsitz des Beklagten, ein Verfahren „vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre“ anstrengen.

Die Auslegung der Begriffe „Verträge“ und „Verpflichtung“ ist komplex und von der Art des Vertrages abhängig. Der Gerichtshof entschied, dass sie wie der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ autonom auszulegen sind, unabhängig von den nationalen Rechtsordnungen. Der Begriff „Vertrag“ ist autonom auszulegen. Wie der Gerichtshof in zahlreichen Urteilen ausführt:

„der Begriff "Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag" ..., um die einheitliche Anwendung des Übereinkommens in allen Vertragsstaaten zu gewährleisten, autonom auszulegen ist, wobei in erster Linie die Systematik und die Zielsetzungen des Übereinkommens berücksichtigt werden müsse“ (EuGH, 17. Juni 1992, C-26/91, Jakob Handte, Rn. 10).

Überdies impliziere bereits die Definition des Begriffes „Vertrag“ dem Gerichtshof zufolge, dass es um eine Verpflichtung gehe, die freiwillig von einer Partei gegenüber einer anderen übernommen wurde.

Wie der Gerichtshof entschied, erneut in verschiedenen Rechtssachen:

„der Begriff *Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag* [kann] ... nicht so verstanden werden, dass er eine Situation erfasst, in der es an einer von einer Partei gegenüber einer anderen freiwillig eingegangenen Verpflichtung fehlt“ (EuGH, 17. September 2002, C-334/00, Tacconi, Rn. 23).

In der vorliegenden Situation fällt der geschlossene Vertrag in die Kategorie „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ nach Art. 7.

Nach Art. 7 Abs. 1 gibt es eine spezifische Lösung für den Verkauf beweglicher Sachen: der Erfüllungsort der „Verpflichtung“ ist für den Verkauf beweglicher Sachen „der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen“.

Dies bedeutet für einen Kaufvertrag, dass der Erfüllungsort der Ort der Lieferung ist. Dieses Kriterium erhöht die Rechtssicherheit, da es ein klarer und, in den meisten Fällen, einfacher Anknüpfungspunkt ist. Wie der Gerichtshof ausführt:

„Nach dieser Regel eines besonderen Gerichtsstands kann der Beklagte auch vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre, da von einer engen Verknüpfung zwischen diesem Gericht und dem Vertrag ausgegangen wird. Um das Hauptziel der Rechtssicherheit, das den in ihr enthaltenen Zuständigkeitsregeln zugrunde liegt, zu stärken, bestimmt die Verordnung Nr. 44/2001 dieses Anknüpfungskriterium für den Verkauf beweglicher Sachen autonom.“ (EuGH, *Falco*, 23. April 2009, C-533/07, Rn. 25 und 26).

Im vorliegenden Fall ist der Ort der Lieferung laut den Vertragsbedingungen Mailand (Italien). Daher sollten die italienischen Gerichte als zuständige Gerichte nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung betrachtet werden.

Hinweis: Art. 7 Abs. 1 regelt nicht nur die internationale Zuständigkeit der Gerichte eines bestimmten Mitgliedstaats (wie es in Art. 4 der Fall ist), sondern auch die örtliche Zuständigkeit („vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre“). Daher sind die Gerichte in Mailand (im Gegensatz zu einer anderen Stadt in Italien) zuständig.

Beide französischen Gerichte (nach Art. 4 Abs. 1) und die Gerichte in Mailand (nach Art. 7 Abs. 1) sind zuständig. Herr Vittorio hat daher die Wahl, *L'ordinateur* in Frankreich oder Italien zu verklagen.

3. Lassen Sie uns annehmen, dass der über das Internet geschlossenen Online-Vertrag, den Herr Vittorio auf seinen eigenen Computer heruntergeladen hat, eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Gerichte von Paris enthielt.

a) Denken Sie, dass diese Klausel wirksam ist?

Nach Art. 25 der Verordnung unterliegt die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung formalen und materiellen Anforderungen.

Die formalen Anforderungen sind in Art. 25 Abs. 1 aufgeführt. Die wichtigste Anforderung lautet, dass die Gerichtsstandsvereinbarung schriftlich geschlossen werden muss. Gemäß Art. 25 Abs. 2 sind „elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, der Schriftform gleichgestellt.“ Wenn daher die Vereinbarung explizit Bestandteil des von Herrn Vittorio geschlossenen Vertrags war, ist die Tatsache, dass der Vertrag auf elektronischem Wege geschlossen wurde, unerheblich. Wurde die Gerichtsstandsvereinbarung in die allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeschlossen, verlangt der EuGH jedoch eine Annahme durch das sogenannte „click wrapping“, was bedeutet, dass der Käufer ein spezifisches Feld angeklickt haben muss, um die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu akzeptieren.

Wie der EuGH in der wichtigen Rechtssache *El Majdoub* (EuGH, 21. Mai 2005, C-322/14) ausführte:

„bei einem auf elektronischem Wege geschlossenen Kaufvertrag wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden die Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen, die eine Gerichtsstandsvereinbarung enthalten, durch das sogenannte „click wrapping“ eine elektronische Übermittlung, die eine dauerhafte Aufzeichnung dieser Vereinbarung ermöglicht, im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn dabei das Ausdrucken und Speichern des Textes der Geschäftsbedingungen vor Abschluss des Vertrags ermöglicht wird.“

Vorbehaltlich dieser Anforderung ist die Klausel formal wirksam.

Was die materielle Wirksamkeit anbelangt, lautet die allgemeine Regel, der Art. 25 Abs. 1 folgt: „Haben die Parteien (...) vereinbart, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats (...) entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses

Mitgliedstaats zuständig, es sei denn, die Vereinbarung ist nach dem Recht dieses Mitgliedstaats materiell nichtig.“

Es ist sehr umstritten, was mit dem letzten Teil des gerade zitierten Satzes gemeint ist. In der Rechtsliteratur können Sie eine Debatte darüber finden, ob sich die Wirksamkeit der Gerichtsstandsklausel ausschließlich nach den in Art. 25 genannten Voraussetzungen bestimmt. Ich würde jedoch argumentieren, dass die materielle Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung in dem Vertrag zwischen Herrn Vittorio und *L'ordinateur* französischem Recht unterliegen sollte, als dem Recht des gewählten Gerichts.

In der vorliegenden Situation lässt nichts darauf schließen, dass der Vertrag nichtig ist, und es kann davon ausgegangen werden, dass die Klausel auch materiell wirksam ist.

Daher ist die Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der französischen Gerichte in dem Vertrag zwischen Herrn Vittorio und *L'ordinateur* wirksam, und in dieser Situation sind die durch die Klausel bezeichneten Gerichte von Paris ausschließlich zuständig.

Hinweis:

1. Auch wenn *L'ordinateur* seinen Wohnsitz außerhalb der EU hat, unterliegt die Gerichtsstandsvereinbarung den Bestimmungen der Verordnung, da Artikel 25 besagt, dass:

„Haben die Parteien *unabhängig von ihrem Wohnsitz* vereinbart, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats (...) entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig“ (Hervorhebung hinzugefügt).

Die Lösung ist daher dieselbe wie oben: Die Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der französischen Gerichte in dem Vertrag zwischen Herrn Vittorio und dem Unternehmen *L'ordinateur* ist wirksam, und die durch die Klausel bezeichneten Gerichte von Paris sind ausschließlich zuständig.

2. Die Frage der materiellen Wirksamkeit könnte einem anderen Recht unterliegen, wenn eine französische Gerichtsstandsvereinbarung in dieser spezifischen Situation ein anderes Recht benennt (d. h. das Recht des Vertrags). Diese Lösung ist nicht unumstritten, wird aber sicherlich durch Erwägungsgrund 20 der Verordnung favorisiert, der Folgendes besagt:

„Stellt sich die Frage, ob eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines Gerichts oder der Gerichte eines Mitgliedstaats materiell nichtig ist, so sollte sie nach dem Recht einschließlich des Kollisionsrechts des Mitgliedstaats des Gerichts oder der Gerichte entschieden werden, die in der Vereinbarung bezeichnet sind.“

b) Falls sie wirksam ist, kann Herr Vittorio dann Klage in Italien erheben?

Nein. Die Klausel hat die Wirkung, dass die von den Parteien gewählten Gerichte ausschließlich zuständig sind. Daher besitzen die Gerichte von Paris nach Artikel 25 „ausschließliche Zuständigkeit“. Dies bedeutet, dass kein anderes Gericht in der Sache zuständig sein kann. Jedes andere angerufene Gericht hat sich daher für unzuständig zu erklären (siehe Art. 31 Abs. 1).

Hinweis: Eine derartige Lösung muss auch dann gelten, wenn das zuerst angerufene Gericht nicht das von den Parteien gewählte Gericht war. In dieser Situation hat es das Verfahren auszusetzen.

Die Frage wurde vor einigen Jahren im Kontext der Rechtshängigkeit (*lis pendens*) aufgeworfen. *Lis pendens* ist eine Technik, durch die – wenn bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht werden – jedes außer dem zuerst angerufenen Gericht das Verfahren von Amts wegen aussetzt (Art. 29 Abs. 1). Wenn dann die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich jedes andere als das zuerst angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig (Art. 29 Abs. 3).

Kurz gesagt gewährt der *lis pendens*-Mechanismus dem zuerst angerufenen Gericht Vorrang. Beim Vorliegen einer Gerichtsstandsvereinbarung folgt der Gerichtshof dieser Lösung und gestattet die Anwendung des *lis pendens*-Mechanismus; so wahrt er den Vorrang des zuerst angerufenen Gerichts auch dann, wenn es nicht das durch die Gerichtsstandsvereinbarung bezeichnete Gericht war (EuGH, 9. Dezember 2003, C-116/02, Erich Gasser GmbH).

Diese Rechtslage gefährdet jedoch die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung. Das durch die Gerichtsstandsvereinbarung bezeichnete Gericht sollte Vorrang haben und die Befugnis erhalten, selbst über die Wirksamkeit der Klausel zu entscheiden.

Daher wurde die Lösung nach Gasser durch die Brüssel I-Verordnung (Neufassung) aufgehoben. Artikel 31 Absatz 2 besagt:

„Wird ein Gericht eines Mitgliedstaats angerufen, das gemäß einer Vereinbarung nach Artikel 25 ausschließlich zuständig ist, so setzt das Gericht des anderen Mitgliedstaats (...) so lange aus, bis das auf der Grundlage der Vereinbarung angerufene Gericht erklärt hat, dass es gemäß der Vereinbarung nicht zuständig ist.“

In der vorliegenden Situation bestehen daher kaum Zweifel daran, dass die Gerichte von Paris zuständig sind und dass diese Zuständigkeit ausschließlich ist.

4. Lassen Sie uns annehmen, dass Herr Vittorio in der Sache die französischen Gerichte angerufen hat. *L'ordinateur* will reagieren und Herrn Vittorio wiederum auf Zahlung verklagen.

a) Kann das Unternehmen vor dem französischen Gericht Widerklage erheben?

Ja. Artikel 8 der Verordnung enthält mehrere fakultative Zuständigkeitsvorschriften und gibt die Möglichkeit, die Klage in einem anderen Mitgliedstaat anzustrengen, wenn zwischen zwei Klagen eine Beziehung besteht.

Werden die ursprüngliche Klage und die Widerklage auf denselben Vertrag gestützt, besteht zwischen den beiden Klagen eine enge Beziehung, und Art. 8 Abs. 3 sieht die Ausdehnung der Zuständigkeit des mit der ursprünglichen Klage befassten Gerichts auf die Verhandlung der Widerklage vor. Art. 8 Abs. 3 besagt:

„Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann auch verklagt werden, wenn es sich um eine Widerklage handelt, die auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt wird, vor dem Gericht, bei dem die Klage selbst anhängig ist.“

Daher werden in dieser Situation die Gerichte in Paris sowohl für die ursprünglich von Herrn Vittorio angestregte Klage als auch für die von *L'ordinateur* erhobene Widerklage zuständig sein.

b) Kann das Unternehmen in Italien klagen?

Die Vorschrift *lis (alibi) pendens* gilt für Parallelverfahren vor Gerichten von Mitgliedstaaten. Es ist ganz einfach: Das später angerufene Gericht hat das Verfahren auszusetzen, wenn Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien vor den Gerichten von zwei Mitgliedstaaten anhängig gemacht werden. Laut Art. 29 Abs. 1 hat das zuerst angerufene Gericht unbedingten Vorrang:

„Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht (...) das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.“

Der *lis pendens*-Mechanismus ist nur bei identischer Klage und identischen Parteien anwendbar. Im vorliegenden Fall könnte argumentiert werden, dass keine Identität vorliegt, da die von Herrn Vittorio in Frankreich erhobene Klage eine Schadenersatzklage ist, während es sich bei der von *L'ordinateur* in Italien erhobene Klage um eine Zahlungsklage handelt.

Der EuGH hat den Begriff „Identität von Klagen“ jedoch weit ausgelegt. In der wichtigen Rechtssache Gubisch (EuGH, 8. Dezember 1987, 144/86) entschied der Gerichtshof:

„Der Begriff der Rechtshängigkeit ... den Fall umfasst, dass eine Partei vor dem Gericht eines Vertragsstaats die Feststellung der Unwirksamkeit oder die Auflösung eines internationalen Kaufvertrags begehrt, während eine Klage der anderen Partei auf Erfüllung desselben Vertrags vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaats anhängig ist.“

Daher hat im vorliegenden Fall nach Artikel 21 das italienische Gericht das Verfahren auszusetzen, weil ein französisches Gericht früher angerufen wurde.

Hinweis: Wie weiter oben deutlich wurde (siehe F.3), gibt es keinen *lis pendens*-Mechanismus, wenn eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt, die die ausschließliche Zuständigkeit regelt. In ähnlicher Weise gibt es auch für einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen keinen *lis pendens*-Mechanismus.

5. Lassen Sie uns nun annehmen, dass Herr Vittorio den Computer nicht für seine Zahnklinik, sondern für seine Familie gekauft hat.

a) Wo kann Herr Vittorio *L'ordinateur* verklagen? Prüfen Sie die möglichen Zuständigkeitsgründe.

Hätte Herr Vittorio den Computer für seine Familie gekauft, könnte er als Verbraucher betrachtet werden und daher spezifischen Rechtsschutz erhalten.

Art. 17 Abs. 1 besagt: „Bilden ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen

Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann, den Gegenstand des Verfahrens, so bestimmt sich die Zuständigkeit (...) nach diesem Abschnitt.“

Die Anwendung von Artikel 17 wirft jedoch einige schwierige Fragen auf.

Zunächst muss festgestellt werden, dass Herr Vittorio tatsächlich ein Verbraucher ist.

Artikel 17 definiert einen Verbraucher als eine Person, die einen Vertrag „zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann“. Der EuGH hat bereits häufig ausgeführt, dass die Auslegung des Begriffs „Verbraucher“ eng sein sollte (siehe die aktuelle Rechtssache EuGH, 25. Januar 2018, C-498/16, Schrems, Rn. 29).

Daher muss eindeutig nachgewiesen werden, dass Herr Vittorio den Computer zu einem Zweck gekauft hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zuzurechnen ist. Der Kontext muss geprüft werden, und, sollte Herr Vittorio mit dem Computer sowohl berufliche als auch private Aktivitäten ausführen, muss bewiesen werden, dass die berufliche Aktivität im Kontext des unterzeichneten Vertrags vernachlässigbar ist.

Wie der Gerichtshof in der Rechtssache Gruber ausführte (EuGH, 20. Januar 2005, C-464/01, J. Gruber, Rn. 47):

„Es ist Sache des angerufenen Gerichts, anhand der ihm hierzu vorgelegten Beweismittel zu entscheiden, ob mit dem betreffenden Vertrag in nicht ganz untergeordnetem Maße Bedürfnisse gedeckt werden sollten, die der beruflich-gewerblichen Tätigkeit des Betroffenen zuzurechnen sind, oder ob im Gegenteil der beruflich-gewerbliche Zweck nur ganz untergeordnete Bedeutung hatte. Dabei wird das nationale Gericht nicht nur Inhalt, Art und Zweck des Vertrages zu berücksichtigen haben, sondern auch die objektiven Umstände bei Vertragsabschluss.“

Zweitens muss auch argumentiert werden, dass der Vertrag in den Anwendungsbereich von Artikel 17 fällt und dass „der andere Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt“ (Art. 17 Abs. 1 Buchst. c).

Die Formulierung „eine Tätigkeit ausrichten“ hat zu wichtiger Rechtsprechung geführt, insbesondere im Kontext des elektronischen Geschäftsverkehrs.

Der Gerichtshof bestätigte:

„(F)ür die Feststellung, ob ein Gewerbetreibender, dessen Tätigkeit auf seiner Website oder der eines Vermittlers präsentiert wird, als ein Gewerbetreibender angesehen werden kann, der seine Tätigkeit auf den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, (...) „ausrichtet“, zu prüfen ..., ob vor einem möglichen Vertragsschluss mit dem Verbraucher aus diesen Websites und der gesamten Tätigkeit des Gewerbetreibenden hervorgeht, dass dieser mit Verbrauchern, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, darunter dem Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers, wohnhaft sind, in dem Sinne Geschäfte zu tätigen beabsichtigte, dass er zu einem Vertragsschluss mit ihnen bereit war“ (EuGH, 7. Dezember 2010, C-585/08 und C-144/09, Pammer und Alpenhof).

Im Anschluss an diese Rechtsprechung wurden bestimmte Kriterien festgelegt:

Dazu gehören unter anderem: „nämlich der internationale Charakter der Tätigkeit, die Angabe von Anfahrtsbeschreibungen von anderen Mitgliedstaaten aus zu dem Ort, an dem der Gewerbetreibende niedergelassen ist, die Verwendung einer anderen Sprache oder Währung als der in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendeten Sprache oder Währung mit der Möglichkeit der Buchung und Buchungsbestätigung in dieser anderen Sprache, die Angabe von Telefonnummern mit internationaler Vorwahl, die Verwendung eines anderen Domännennamens oberster Stufe als desjenigen des Mitgliedstaats der Niederlassung des Gewerbetreibenden und die Erwähnung einer internationalen Kundschaft, die sich aus in verschiedenen Mitgliedstaaten wohnhaften Kunden zusammensetzt. Es ist Sache des nationalen Richters, zu prüfen, ob diese Anhaltspunkte vorliegen.“ (EuGH, 7. Dezember 2010, C-585/08 und C-144/09, Pammer und Alpenhof, Rn. 93-94).

Auf der Website von *L'ordinateur* wird angegeben, dass die Lieferung EU-weit erfolgen kann, somit sucht das Unternehmen eindeutig nach Kunden aus dem Ausland. Das Unternehmen *L'ordinateur* hat einen Vertrag mit einer Person mit Wohnsitz in Italien geschlossen und hat überdies der Lieferung der Waren nach Italien zugestimmt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass das Unternehmen seine Tätigkeiten auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausrichtet.

In dieser Situation eröffnet Art. 18 Abs. 1 dem Verbraucher die Wahl zwischen „den Gerichten des Mitgliedstaats(...), in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner [d. h. der Beklagte] seinen Wohnsitz hat, oder ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des anderen Vertragspartners vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat“.

Daher kann Herr Vittorio zwischen den Gerichten am Wohnsitz des Beklagten (Frankreich) und den Gerichten seines eigenen Wohnsitzes (Italien) wählen.

Es ist anzumerken, dass der Verbraucher keinen kausalen Zusammenhang zwischen der Tatsache, dass das Unternehmen seine Tätigkeiten auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtet hat, und dem Abschluss des Vertrages mit dem Verbraucher nachweisen muss (EuGH, C-218/12, Emrek).

Hinweis: Hat *L'ordinateur* seinen Wohnsitz außerhalb der EU, gelten die Bestimmungen der Brüssel I-Verordnung (Neufassung) über die Zuständigkeit in Verbrauchersachen nur, wenn das Unternehmen eine Zweigniederlassung in Europa hat.

Wie Art. 17 Abs. 2 besagt:

„Hat der Vertragspartner des Verbrauchers im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats keinen Wohnsitz, besitzt er aber in einem Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats hätte.“

Hat das Unternehmen keine Zweigniederlassung in Europa, unterliegt die Entscheidung über die Zuständigkeit der Gerichte nationalem Recht.

b) Hat dies Auswirkungen auf die Gerichtsstandsvereinbarung?

Verbraucher werden davor geschützt, eine Gerichtsstandsvereinbarung zu schließen, die vorsieht, dass die gerichtliche Zuständigkeit außerhalb ihrer Heimatgerichtsbarkeit liegt.

Wie Artikel 19 besagt: Von den Zuständigkeitsvorschriften des 4. Abschnitts kann im Wege einer Vereinbarung nur abgewichen werden, wenn die Vereinbarung „nach der Entstehung der Streitigkeit“ getroffen wird oder wenn „sie dem Verbraucher die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen“.

Somit kann dem Verbraucher dem durch Art. 17 ff. gewährte Schutz nicht vorenthalten werden. Will Herr Vittorio im vorliegenden Fall ein Verfahren in Mailand anstrengen, kann die Existenz einer Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Gerichte von Paris gemäß Artikel 19 der Verordnung nicht gegen ihn geltend gemacht werden.

Hinweis: Der Rechtsprechung des EuGH zufolge könnte auch argumentiert werden, dass die Gerichtsstandsvereinbarung in einem Verbrauchervertrag eine missbräuchliche Klausel gemäß der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist.

Der Gerichtshof (EuGH, 4. Juni 2009, Pannon, C-243/08, Rn. 40) führte aus, dass:
„eine von einem Gewerbetreibenden vorformulierte Klausel, die in einen Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden im Sinne der Richtlinie aufgenommen worden ist, ohne im Einzelnen ausgehandelt worden zu sein, und die Zuständigkeit für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag dem Gericht zuweist, in dessen Bezirk der Gewerbetreibende seinen Sitz hat, alle Kriterien erfüllt, um als missbräuchlich im Sinne der Richtlinie qualifiziert werden zu können.“

Würde dieser Lösung gefolgt, wäre die Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam und daher nicht zu berücksichtigen.

c) Hat dies Auswirkungen auf die möglicherweise von *L'ordinateur* erhobene Klage?

Ja. Erhebt *L'ordinateur* Klage, kann das Verfahren nur vor den Gerichten des Wohnsitzmitgliedstaats des Verbrauchers angestrengt werden (Art. 18 Abs. 2). Somit kann *L'ordinateur* ein Verfahren nur vor italienischen Gerichten anstrengen.

Hinweis: Dies hat allerdings keine Auswirkungen auf das Recht, vor dem Gericht, bei dem die ursprüngliche Klage anhängig ist, Widerklage zu erheben (Art. 18 Abs. 3). Hätte Herr Vittorio also die Gerichte von Paris angerufen, könnte *L'ordinateur* vor diesen Gerichten Widerklage erheben.

